

Auch kann in geeigneten Fällen in Eheprocessen über das Vicariatsgericht beim Justizministerium Beschwerde geführt werden.

§. 63. Militairpersonen haben in dem Falle §. 54. ingleichen in Ehestreitigkeiten den Gerichtsstand bei dem Appellationsgericht ihres Garnisonorts, und in Ehesachen, wenn die Militairperson und deren Gattin katholisch sind, bildet das katholische Consistorium zu Dresden und, wenn der Garnisonort in der Oberlausitz gelegen, das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin die erste Instanz.

§. 64. Ueber die Rechte, welche zwischen den streitenden Theilen unter sich, und rücksichtlich der Kinder derselben, nach einer Annullation der Ehe, oder Scheidung vom Bande, oder auf immer vom Tisch und Bette statt finden, haben Ehegerichte nicht zu entscheiden. Sie dürfen aber für die Dauer des Ehestreites oder einer zeitigen Scheidung vom Tisch und Bette feststellen, welcher Theil für die Erziehung der Kinder zu sorgen und ob und in welcher Größe der Ehemann der Ehefrau Alimente (auch für die Kinder) zu verabreichen habe; jedoch haben sie (wenn sie nicht in einer andern Eigenschaft competent sind) auch wegen dieser Punkte die Execution dem ordentlichen Richter zu überlassen.

§. 65. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 55. flg.) gelten nicht in Ansehung der Juden. Wegen derselben bewendet es zur Zeit bei dem Bisherigen.

§. 66. Alle diesem Gesetze entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben. Aufhebung des Bisherigen.

§. 67. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien beauftragt. Dieselben werden auch bestimmen, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten, und wie es mit den anhängigen Sachen, welche durch das Gesetz betroffen werden, zu halten sei. Vollziehung des Gesetzes.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 28. Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



Julius Traugott Jakob von Könneritz.